



Waisenrente

Wenn ein Elternteil verstirbt, hat das Kind Anspruch auf Halbwaisenrente, bei Tod beider Elternteile besteht der Anspruch auf Vollwaisenrente. Die Mindestversicherungszeit von 5 Jahren muss vom Verstorbenen erfüllt sein. Die Wartezeit gilt ebenfalls als erfüllt, wenn der Elternteil durch einen Arbeitsunfall verstorben ist oder bis zum Tod eine Rente erhalten hat.

Der Waisenrentenanspruch besteht bis zum 18. Lebensjahr. Der Zeitraum wird bis zum 27. Lebensjahr verlängert, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet, einen Freiwilligendienst absolviert oder sich in einer Übergangszeit befindet. Für Kinder mit Behinderung besteht der Anspruch ebenso, wenn sie sich nicht selbst versorgen können.

Der Anspruch besteht weiterhin, wenn das Kind in diesem Zeitraum adoptiert wird oder heiratet.

Die Höhe der Waisenrente wird individuell aus dem Versicherungskonto des Verstorbenen berechnet, der Rentenartfaktor beträgt bei Halbwaisenrente 0,1 bzw. bei Vollwaisenrente 0,2. Die Vollwaisenrente wird aus dem Versicherungskonto des Elternteils gezahlt, in dem der höhere Anspruch besteht.

Je nach Höhe der Waisenrente ist es sinnvoll Unterhaltsvorschuss (UVG) zu beantragen. Auf die Unterhaltsvorschuss-Leistung wird die volle Waisenrente angerechnet, häufig ergibt sich jedoch ein Differenzbetrag der an die Hinterbliebenen ausgezahlt wird.

Die Höhe der Unterhaltsvorschuss-Leistung beträgt seit dem 01.01.2025:

Kinder 0-5 Jahre: 227,- Euro mtl.

Kinder 6-11 Jahre: 299,- Euro mtl.

Kinder 12-18 Jahre: 394,- Euro mtl.

Unterhaltsvorschuss muss separat beim Jugendamt beantragt werden und endet spätestens mit dem 18. Lebensjahr.

Je nach Todesursache kann auch ein Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung bestehen.